Anlage 1 - Muster des Antrags, den nichtbelgische Bürger der Europäischen Union, die ihren Hauptwohnort in Belgien festgelegt haben, bei der Gemeinde dieses Hauptwohnortes einreichen müssen, wenn sie in die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste eingetragen werden möchten

Der/Die Unterzeichnete,

* Name und Vornamen: ………………………………………………………………………………………………………………..…….
* Geburtsdatum: …………………………………………………………………………………………………………………….
* Adresse: ……………………………..…………………………………………………………………………………………
* Staatsangehörigkeit: …………………………………………………………………………………………………………………………
* Nationale Nummer:

.. .. .. - ... - ..,

beantragt[[1]](#footnote-1) hiermit gemäß Artikel 1*bis* § 2 des Gemeindewahlgesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Januar 1999, seine/ihre Eintragung in die Wählerliste, die alle sechs Jahre im Hinblick auf die ordentliche Erneuerung der Gemeinderäte am 1. August des Jahres erstellt wird, in dem diese Erneuerung stattfindet.

Er/Sie erklärt zu wissen:

* dass, wenn sein/ihr Antrag auf Eintragung in die Wählerliste zugelassen wird[[2]](#footnote-2),
	+ er/sie an der Wahl teilnehmen darf, wenn er/sie seinen/ihren Hauptwohnort in einer Gemeinde der Flämischen Region festgelegt hat,
	+ er/sie zur Vermeidung der durch den Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung (Wallonische Region) und das Brüsseler Gemeindewahlgesetzbuch (Region Brüssel-Hauptstadt) vorgesehenen Sanktionen verpflichtet ist, an der Wahl teilzunehmen, wenn er/sie seinen/ihren Hauptwohnort in einer Gemeinde der Wallonischen Region oder der Region Brüssel-Hauptstadt festgelegt hat,
* dass sein/ihr Antrag auf Eintragung in die Wählerliste abgelehnt werden kann, wenn sich herausstellt:
	+ dass er/sie zum Zeitpunkt der ersten Gemeindewahlen nach Unterzeichnung des vorliegenden Antrags das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben wird,
	+ dass er/sie zu diesem Zeitpunkt aufgrund einer in Belgien ausgesprochenen Verurteilung oder Entscheidung unter die Anwendung der Artikel 6 bis 8 des Wahlgesetzbuches fallen wird,
* dass, selbst wenn sein/ihr Antrag auf Eintragung in die Wählerliste zugelassen wird, diese Zulassung zurückgenommen werden kann, wenn nach ihrer Erteilung:
	+ - gegen ihn/sie eine in Belgien ausgesprochene Verurteilung oder Entscheidung vorliegt, die für ihn/sie durch Anwendung der Artikel 6 bis 8 des Wahlgesetzbuches entweder den endgültigen Ausschluss vom Wahlrecht oder die Aussetzung des Wahlrechts am Datum der Wahlen bedeutet,
		- sich herausstellt, dass er/sie die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht mehr besitzt oder endgültig aus den Bevölkerungsregistern Belgiens gestrichen worden ist, entweder weil er/sie es versäumt hat, seinen/ihren Wohnortswechsel zu melden, ohne dass sein/ihr neuer Wohnort entdeckt wurde, oder weil er/sie seinen/ihren Wohnort ins Ausland verlegt hat,
* dass, wenn sein/ihr Antrag auf Eintragung abgelehnt wird, ihm/ihr das Beschwerde- und Einspruchsverfahren offen steht, das in Artikel 1*bis* § 3 des Gemeindewahlgesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Januar 1999, vorgesehen ist[[3]](#footnote-3).

…………………………………………………….., den …………………………..[[4]](#footnote-4)

 (Unterschrift)

Empfangsbestätigung (*Die Bestätigung kann per E-Mail übermittelt werden, wenn der Antrag online eingereicht wurde*.)

 Der Antrag auf Eintragung von ........................... (Name und Vornamen) ist vom Bevölkerungsdienst am ........................ (Datum) entgegengenommen worden.

Stempel der Gemeinde  Unterschrift

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom .... beigefügt zu werden:

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

Annelies VERLINDEN

1. Die Einreichung des schriftlichen Antrags erfolgt bei der Gemeindeverwaltung oder online über das Formular, das auf der Website <https://wahlen.fgov.be> verfügbar ist. [↑](#footnote-ref-1)
2. Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium *(in der Wallonischen Region: "das Gemeindekollegium"*) überprüft, ob der Antragsteller/die Antragstellerin die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt, und, wenn dies der Fall ist, notifiziert ihm/ihr per Einschreibebrief seinen Beschluss, ihn/sie in die Wählerliste einzutragen. Diese Eintragung wird außerdem in den Bevölkerungsregistern vermerkt.

Die Wahlberechtigungsbedingungen sind folgende: die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, in den Bevölkerungsregistern der Gemeinde eingetragen sein, bei der der Antrag eingereicht wird, und sich in keinem der in den Artikeln 6 bis 8 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Ausschluss- oder Aussetzungsfälle befinden.

Die Bedingungen in Bezug auf Alter und auf Nichtaussetzung des Wahlrechts bzw. Nichtausschluss vom Wahlrecht müssen spätestens am Wahltag erfüllt werden. [↑](#footnote-ref-2)
3. Wenn der Antragsteller/die Antragstellerin eine der Wahlberechtigungsbedingungen nicht erfüllt, notifiziert ihm/ihr das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde seines/ihres Wohnortes per Einschreibebrief seine mit Gründen versehene Ablehnung, ihn/sie in die Wählerliste einzutragen.

In diesem Fall kann der Antragsteller/die Antragstellerin binnen zehn Tagen ab dieser Notifizierung seine/ihre eventuellen Einwände per Einschreibebrief an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium geltend machen. Das Kollegium befindet binnen acht Tagen ab Eingang der Beschwerde und sein Beschluss wird dem/der Betreffenden unverzüglich per Einschreibebrief notifiziert.

Wenn das Bürgermeister- und Schöffenkollegium seinen Ablehnungsbeschluss aufrechterhält, kann der Antragsteller/die Antragstellerin binnen einer Frist von acht Tagen ab der in vorhergehendem Absatz erwähnten Notifizierung beim Appellationshof Berufung gegen diesen Beschluss einlegen.

Berufung wird durch einen an den Generalprokurator beim Appellationshof gerichteten Antrag eingelegt. Der Generalprokurator informiert unmittelbar das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der betreffenden Gemeinde.

Die Parteien verfügen über eine Frist von zehn Tagen ab Einreichung des Antrags, um neue Schlussanträge einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist schickt der Generalprokurator binnen zwei Tagen die Akte, der die neuen Aktenstücke oder Schlussanträge beigefügt sind, an den Chefgreffier des Appellationshofes, der den Empfang bestätigt.

Im Übrigen ist das Verfahren vor dem Appellationshof durch die Artikel 28 bis 39 des Wahlgesetzbuches geregelt.

Die Staatsanwaltschaft notifiziert dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium, das den durch Berufung angefochtenen Beschluss erlassen hat, und den anderen Parteien unverzüglich und mit allen Mitteln den Tenor des Entscheids des Appellationshofes.

Der Entscheid wird sofort ausgeführt, wenn er die Anerkennung der Wählereigenschaft des Berufungsklägers/der Berufungsklägerin umfasst.

Über die Beschwerde wird sowohl in Abwesenheit als auch in Anwesenheit der Parteien befunden. Die Entscheide des Appellationshofes in dieser Angelegenheit gelten als kontradiktorisch; gegen diese Entscheide kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. [↑](#footnote-ref-3)
4. Anträge auf Eintragung in die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste können jederzeit eingereicht werden, außer während des Zeitraums zwischen dem Tag der Erstellung dieser Liste (1. August des Jahres, in dem die ordentliche Erneuerung der Gemeinderäte stattfindet) und dem Tag der Wahl, für die diese Liste erstellt wird. Ab dem Tag nach dem Wahltag dürfen erneut Anträge eingereicht werden.

Ebenso kann jede als Wähler zugelassene Person jederzeit, außer während des in vorhergehendem Absatz erwähnten Zeitraums, schriftlich bei der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnort festgelegt hat, erklären, dass sie auf diese Eigenschaft verzichtet.

Die Zulassung als Wähler bleibt gültig, solange der/die Betreffende die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt und nicht auf seine/ihre Wählereigenschaft verzichtet hat, unabhängig von der Gemeinde seines/ihres Hauptwohnortes in Belgien.

Wenn nichtbelgische Bürger der Europäischen Union, nachdem sie als Wähler zugelassen wurden, schriftlich bei der Gemeinde ihres Hauptwohnortes erklärt haben, auf diese Eigenschaft zu verzichten, dürfen sie erst nach den Gemeindewahlen, für die sie als Wähler eingetragen wurden, einen neuen Antrag auf Zulassung als Wähler einreichen. [↑](#footnote-ref-4)